



**Gemeinde
Höchst i. Odw.**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/26/31

Abteilung	Finanzen & Beteiligungen
Fachbereich	Steuern & Abgaben, Verpachtungen
Sachbearbeiter	Luis Speckhardt
Aktenzeichen	Sp
Datum	02. Juli 2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	02.07.2026	9
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2026	
Gemeindevertretung	24.08.2026	

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Höchst i. Odw. für den Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO)

Sachdarstellung:

Die Städte und Gemeinden erbringen als Mitglieder des MZVO verschiedene abfallwirtschaftliche Leistungen für den Verband. Dazu gehören:

- Erhebung und Veranlagung der Abfallgebühren
- Verkauf von Müllsäcken, Windsäcken und Banderolen
- Erstellung von abfallrechtlichen Bescheiden (z.B. zur Anordnung von Sammelplätzen)
- Bereitstellung von Container-Stellplätzen
- Betrieb von Annahmestellen für Grünschnitt und E-Schrott
- Sammlung und Entsorgung von wild lagerndem Müll

Umgekehrt gibt es mit der kostenfreien Grünschnittannahme aus öffentlichen Grünflächen/Parkanlagen auch eine Leistung, die der MZVO gegenüber den Städten und Gemeinden erbringt.

Aus steuer- und gebührenrechtlichen Gründen sollen dieser Leistungsaustausch und die damit verbundenen finanziellen Ausgleichsregelungen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verankert und abgesichert werden, die zwischen Verband und jedem Verbandsmitglied abzuschließen ist.

Der als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf wurde unter Einbindung der steuerrechtlichen Expertise des Büros Schüllermann & Partner erstellt. Wesensinhalt ist die mandatierende Übertragung einzelner Aufgaben, wodurch die Städte und Gemeinden lediglich im Auftrag handeln und die Zuständigkeit des MZVO als Aufgabenträger erhalten bleibt. Dieser Fakt ist vor allem in der rechtlichen Außenwirkung gegenüber dem Bürger wichtig und soll - ungeachtet des nachfolgend beschriebenen (als gering eingeschätzten) steuerrechtlichen Risikos - nicht angetastet werden. Im Gegensatz zur Delegation (Übertragung mit befreiender Wirkung) gehen die Finanzbehörden „bei einem Mandat regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft der durchführenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) und somit einer Pflicht zur Umsatzbesteuerung aus – „es sei denn, für konkrete und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen können größere Wettbewerbsverzerrungen im Falle einer Nichtbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

ausgeschlossen werden" (Zitat aus: Informationsschreiben des HMdF an die kommunalen Spitzenverbände und Arbeitsanweisung an die hessischen Finanzämter vom 16.06.2025).

Zu beachten ist zunächst § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, wonach bei einem Jahresumsatz von bis zu 17.500 €, der von einer jPöR aus gleichartigen Tätigkeiten erzielt wird, größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden. Diese sogenannte Wettbewerbsbagatellschwelle greift für unterschiedliche Tätigkeiten jeweils neu ein, so dass bei mehreren Tätigkeiten jede für sich zu beurteilen ist. Auf Grundlage dieser Vorschrift kommt deshalb zumeist nur der an die größeren Kommunen gezahlte Aufwandsersatz für das Behältermanagement für eine etwaige Umsatzbesteuerung in Betracht.

Weiterhin liegen gemäß § 2b Abs. 3 UStG (bei der Ausführung einer Leistung an eine andere jPöR – vorliegend an den MZVO) *größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor*, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen (sogenannte hoheitliche Tätigkeiten) oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a. die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b. die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c. die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d. der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

Die Tatbestände aller mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben sprechen für eine Anwendbarkeit der Ziffer 1 und (zusätzlich hilfsweise) auch der Ziffer 2:

- Der hoheitliche Charakter der Aufgaben ist für einige Teilleistungen gegeben, mithin ihre Durchführung nur durch eine jPöR möglich. Dies gilt im Besonderen für die Festsetzung und Erhebung der damit verbundenen Gebühren.
- Auch den nicht gebührenpflichtigen Leistungen wie der Einrichtung allgemein zugänglicher und nach gesetzlichen Standards zu betreibenden Abfallsammelplätzen und -annahmestellen liegt eine öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung zugrunde. Hier geht es um die nachhaltige Bereitstellung und den Erhalt öffentlicher Infrastruktur und die Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.
- Im Übrigen würde „die Aufsplittung der Tätigkeiten und Vergabe einzelner übertragbarer Aufgaben auf einen privatrechtlichen Wirtschaftsteilnehmer aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers nicht dieselben Bedürfnisse befriedigen“ (Zitat aus: Rundschreiben Finanzministerium Baden-Württemberg vom 18.11.2022). Die Verbandsmitglieder sind schon immer und aufgrund ihrer Stellung natürliche erste Ansprechpartner ihrer Bürger bei allen grundstücksbezogenen Anforderungen der Daseinsvorsorge.
- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist langfristig (auf mind. 20 Jahre) angelegt.
- Bei allen zu vereinbarenden Beträgen handelt es sich dem Grunde und der Höhe nach nur um Aufwands- bzw. Kostenerstattungen und nicht um ein Entgelt im weitergehenden (steuerrechtlichen) Sinne.

Aufgrund der vorgenannten Punkte wird das Risiko einer nachgelagerten Umsatzbesteuerung als gering eingeschätzt, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall aber ist

es in der Abwägung mit den Nachteilen einer alternativen Aufgabendelegation als nachrangig einzustufen.

Um die Städte und Gemeinden als Verbandsmitglieder in Bezug auf dieses (geringe) Risiko zu schützen, ist mit der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehenen Steuerklausel geregelt, dass eine etwaig doch anfallende Besteuerung vom Verband übernommen und damit das Verbandsmitglied wirtschaftlich entlastet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt- nummer	Kosten- stellen- nummer	Sach- konto- nummer	Investitions- nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Müllabfuhr-Zweckverband Odewald (MZVO) in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Anlage(n):

1. Anschreiben des MZVO
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung